

d) Verschiedene Verwaltungsbehörden innerhalb eines Instanzenzuges

Für Liechtenstein gilt, dass für jede Gemeindebehörde auch eine übergeordnete Landesbehörde (Oberinstanz) besteht. Es stellt sich die Frage ob die Gemeindebehörden an die Rechtsanwendung der Landesbehörden gebunden sind. Meines Erachtens ist bei der Rechtsanwendung ausserhalb des eigenen Wirkungskreises eine Bindung der unteren Instanz an die Rechtsanwendung der oberen Instanzen anzunehmen, damit eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet werden kann. Das Argument, dass dadurch die autonome Rechtsfindung durch die unteren Instanzen sowie die Fortentwicklung der Rechtsprechung verhindert werde, ist meines Erachtens nicht stichhaltig.²⁵⁸ Denn nur die Gerichte geniessen im Rahmen der Gesetze die Freiheit einer autonomen Rechtsfindung und Rechtsprechung. Die Verwaltungsbehörden sind dagegen weisungsgebunden und strikt dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Auch ist zu bedenken, dass sich jede – auch begründete – Praxisänderung nur durchsetzen kann, wenn diese von der oberen Instanz als richtig erkannt und konsequent angewandt wird. Eine unterinstanzliche Verwaltungsbehörde kann zwar von der Praxis der Oberbehörde abweichen; sie verletzt aber dadurch die Bindung an die Oberbehörde und handelt damit gleichheitswidrig. Ausgenommen bleibt einzig der Fall, dass die Oberbehörde die neue Praxis in die Rechtsanwendung übernimmt. Grundsätzlich gilt aber, dass bei Verwaltungsbehörden, die in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen, eine unterschiedliche Rechtsanwendung bei vorliegenden gleichen Sachverhalten nicht vertretbar ist.²⁵⁹

258 Vgl. dazu etwa Weber-Dürler, Anspruch, S. 14 ff.

259 Das Bundesgericht meint ebenso wie der Staatsgerichtshof, eine rechtsungleiche Behandlung könne nur dann vorliegen, wenn sie von der gleichen Behörde ausgehe. Kritisch dazu Rhinow, Grundzüge, RZ 1666 f. Siehe ebenso Hangartner, Grundzüge, Band II, S. 186 sowie Hangartner, Grundzüge, Band I, S. 195 mit Nachweisen zur Rechtsprechung.